

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3d76c2e4-7438-33e2-820c-a0d603878ef7>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 1165 BGB - Freiwerden des Schuldners

Verzichtet der Gläubiger auf die Hypothek oder hebt er sie nach [§ 1183](#) auf oder räumt er einem anderen Recht den Vorrang ein, so wird der persönliche Schuldner insoweit frei, als er ohne diese Verfügung nach [§ 1164](#) aus der Hypothek hätte Ersatz erlangen können.

